

Satzung

der Interessengemeinschaft Froitzheimer Karneval e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Froitzheimer Karneval e. V.“. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Vettweiß-Froitzheim. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - b. Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - c. Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumspflege im Heimatgebiet.
 - d. Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
 - e. Unterhaltung von selbständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a. bis d. aufgeführten Zweckbestimmungen.
4. Die Interessengemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
 6. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in die Gesellschaft.
2. Jugendliche Mitglieder sind in der Gesellschaft mit einem eigenen Jugendvorstand vertreten (ab 16 Jahre alt). Dieser Jugendvorstand hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.

3. Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
4. Personen und Mitglieder, die sich um die Gesellschaft oder das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitglieder oder Senatoren ernannt werden. Über die Ernennung wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 3 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu. Sie können die zu § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und auch Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen zu.
3. Die Ehrenmitglieder und Senatoren haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Gesellschaft zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten durch Einschreiben an den Vorstand erfolgen kann.
 - b. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

Ausschlussgründe sind:

- a. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse.
- b. Durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigendes Verhalten.
- c. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
- d. Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft und ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
2. Organisation Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
 - b. Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
 - c. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
3. Bei Mitgliederversammlungen der Jugendgruppe gelten die gleichen Bestimmungen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - b. Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c. Prüfungsbericht der Kassenprüfer.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f. Wahl des Vorstandes.
 - g. Bestellung von mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
 - h. Die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages.
 - i. Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Nr. 3b..
 - j. Anträge.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Verfasser und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend müssen 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die einwöchige Einladungsfrist ebenfalls einzuhalten.
8. Die Mitgliederversammlungen sind stimmberechtigt, wenn wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtanwesenheit von 10 v.H. der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auf bis zu 1 Stunde verschoben werden.

9. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht:

- a. aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister

- b. aus dem Beirat, dem angehören:

- der Archivar
- die Beisitzer

- c. aus dem Jugendvorstand, dem angehören:

- Jugendobmann, der älter als 18 Jahre sein kann
- Jugendsprecher
- Jugendschatzmeister, der älter 18 Jahre sein kann
- Jugendschriftführer

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Die Gesellschaft kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen vertreten werden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabengebiete des Beirates werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Der Jugendvorstand ist dem Hauptvorstand angeschlossen und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Der Jugendvorstand führt ebenfalls die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und legt den Kassen- und Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung, der Jugendgruppe und dem geschäftsführenden Vorstand vor. Der Vorstand der Jugendgruppe kann sich im Rahmen des § 1 Ziffer 3 eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenbereiche der einzelnen Mitglieder abgegrenzt sind.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand, des Beirates und des Jugendvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 8 Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente

Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Als vereinseigen gelten auch sol-

che Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente, an deren Anschaffung sich das Mitglied finanziell beteiligt hat.

Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt den einzelnen Mitgliedern. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand dem Archivar abzugeben. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand dem Archivar abzugeben.

Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als die der Gesellschaft verwandt werden. Der Archivar hat über das Inventar Liste zu führen und der Mitgliederversammlung hierüber Mitteilung zu geben.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren, die von der über die Auflösung der Gesellschaft beschließenden Mitgliederversammlung zu bestellen sind.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“ (Geschäftsstelle: Im Eschfeld 33; 52351 Düren), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.05.2018 beschlossen und genehmigt.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Geschäftsführer